Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 17

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Expansions-Drehdorn

von C. L. Schnider in Neuveville (Kt. Bern).

Diese Drehdorne, von Stahl und gehärtetem Eisen angefertigt, sind mit 3 nach auswärts spannenden Backen B B versehen, die in konisch zulaufenden Rinnen sich vermittelst Drehung der Mutter A E der ganzen Länge des Dornes C C nach, hin und her bewegen.

Auf diese Weise wird es möglich, alle ausgebohrten oder ausgedrehten Maschinentheile D, die abgedreht werden sollen, ohne den geringsten Zeitverlust, genau rundlaufend festzuspannen. Durch Anwendung dieser Vorrichtung wird die große Anzahl der Drehdorne aus Eisen und Stahl überflüssig, die in jeder mechanischen Werkstätte vorhanden sein müssen und in Folge von stetem Nachdrehen und Einpassen sehr viel Geld kosten und großen Zeitverlust verursachen.

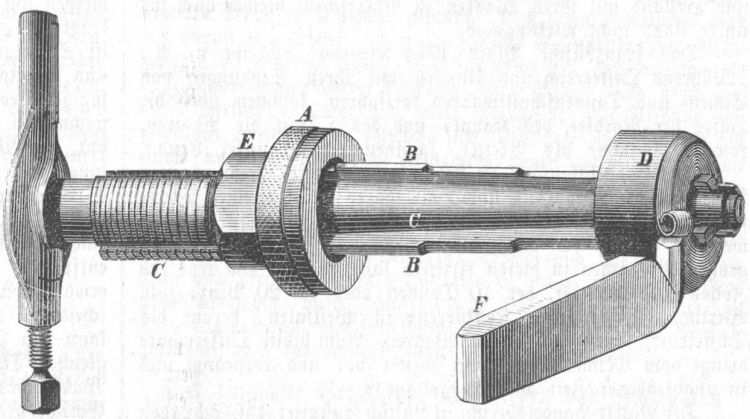

Zum Aufspannen von Stücken mit Loch von

	12—25 mm Durchm.	25—40 mm Durchm.	40—55 mm Durchmesser
Preis Fr.	45.—	58.50	81.—

	50—75 mm Durchmesser	75—105 mm Durchmesser
Preis Fr.	135.—	180.—

Universal-Klemmfutter

von C. L. Schnider in Neuveville (Kt. Bern).

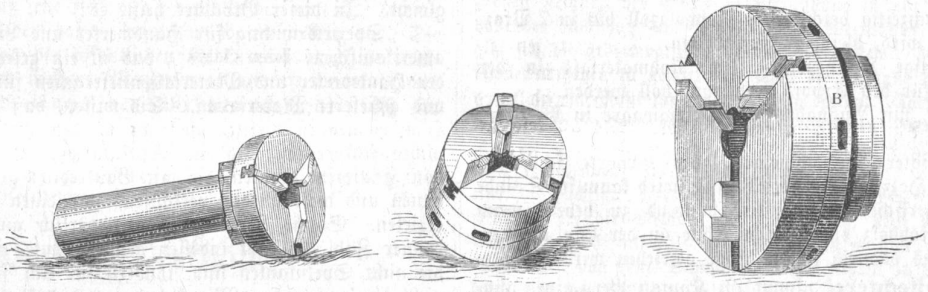

Die Schnider'schen Universal-Klemmfutter sind auf besonders dazu eingerichteten Maschinen mit größter Sorgfalt und Genauigkeit aus Eisen- und Stahlweichguß angefertigt. Die Backen sind aus bestem Eisen und werden in Thierkohle gehärtet, was zu dem Zwecke härter und haltbarer ist als Stahl. Diese Backen sind in einem Spiralring B eingepaßt und nähern oder entfernen sich genau konzentrisch bei Rück- oder Vorwärtsbewegung des Ringes.

Mit diesen Vorrichtungen ist es möglich, ohne die geringste Zeitversäumniß alle an Drehbanken zu bearbeitenden Stücke genau zentrisch aufzuspannen. Diese Vortheile machen die Universal-Klemmfutter für Jedermann, der rasch und gut arbeiten will, unumgänglich nothwendig.

Diese Universal-Klemmfutter werden mit 3 Schrauben auf die Mitnehmerscheibe der Drehbank befestigt oder direkt auf die Drehbankspindel geschraubt. Der äußere Durchmesser der Klemmfutter ist gleich dem Durchmesser der größten Stücke, die zwischen den Backen eingespannt werden können.

Durchmesser in Millimeter	60	90	125	170	250	300	450
Preis Fr.	40.50	49.50	63.—	81.—	108.—	121.50	180.—

Verschiedenes.

Holzhandel. Dem „Merkur" wird geschrieben: Der Rohholz-Einkauf in der Zentralschweiz gestaltete sich dieses Jahr ungünstiger als im Vorjahre. Machte sich damals gleich nach Deckung des ersten Bedarfes ein konstantes Sinken der Preise für Rohholz geltend, so stiegen sie diesmal gegen das Ende der Einkaufsperiode nicht unerheblich für grobes Sägholz, das von Jahr zu Jahr seltener und darum gesuchter wird.

Auch schlankes Mittelholz war begehrter, da die Nachfrage nach beschlagenem Bauholz nach Frankreich dieses Frühjahr eine ziemlich lebhaftere war als im Vorjahr, leider nicht andauernd.

Eine kurze Zeit war auch Grubenholz und Sperrholz gesucht zum Barackenbau nach Frankreich.

Ueber Sägeschnittwaaren läßt sich insofern ein günstigerer Bericht abgeben, als die Sägebesitzer fast ausnahmslos genügend Beschäftigung hatten, ohne jedoch bessere Preise erzielen zu können.

Die deutsche und österreichische Konkurrenz treten äußerst thätig auf und wehren sich auf's Aeußerste, die Schweiz als Absatzgebiet zu verlieren. So wurden dieses Jahr wieder geringerwerthige Schnittwaaren mit erheblich reduzirtem Preise offerirt und eingeführt, die eine Steigerung der Verkaufspreise auf einheimische Produkte verunmöglichen.

Dagegen kann doch mehr und mehr konstatirt werden, daß der Schweizerlieferant bei gleichen Preisen in der Regel den

Vorzug hat, wodurch ihm wenigstens Arbeit und Verkehr zugeführt wird.

Die Anstrengungen, die von Schweden, Rußland, Galizien, Amerika u. A. gemacht werden, die Hauptabsatzgebiete Frankreich und Holland mit ihren Waaren zu beherrschen, bleiben auch für unser Land nicht wirkungslos.

Das französische Blatt „Echo forestier" schreibt u. A.: „Während Oesterreich und Ungarn mit ihren Sendungen von Eichen- und Tannenschnittwaaren fortfahren, kommen über die Häfen der Nordsee, des Kanals und des Ozean die Waaren, sowohl Stämme als Bretter, lawinenartig in unser Land."

Die Handelskammer zu Mannheim sagt in ihrem neuesten Jahresberichte über Holz und Holzwaaren: „Statt einer Preissteigerung stehen wir heute vor einem Rückgange für geringwerthige Bretter von durchschnittlich 12—15 Proz. Außer den großen Vorräthen in diesen Artikeln lastet speziell und trotz des Zolles (von 125 Fr. per 10 Tonnen oder ca. 20 Proz. zum Werthe) die galizische Konkurrenz in Westfalen, herauf bis Düsseldorf, schwer auf diesen Waaren. Auch breite Ostseewaare dringt vom Memel aus immer weiter vor und verdrängt uns in unabsehbarer Zeit auch in Holland."

Der Markt-Handelsbericht in Lüttich konstatirt, daß Schweden die Preise durch ihre, den Bedarf weit übersteigenden Zufuhren um 20—30 Proz. herabgedrückt haben. Dasselbe wird aus Frankreich geschrieben und gilt namentlich für geringwerthige Waaren.

Diese Berichte lassen ein Steigen der Preise in unserm Lande, das seit undenklichen Zeiten seinen Bedarf für die Ostschweiz aus Deutschland und Oesterreich deckte, undenkbar erscheinen, so lange nicht die von dem hohen Bundesrathe vorgeschlagenen und vom Nationalrathe beschlossenen Einfuhrzölle auf ausländischen Holzwaaren fertig und verarbeitet in Kraft gesetzt sind.

Ob der gleichzeitig beschlossene Rohholzzoll bis zu 7 Proz. von Erfolg sein wird, bleibt zu gewärtigen.

Eine derzeitige Vertheuerung des Rohmaterials in der Schweiz müßte für den Export verhängnißvoll werden.

Dieser steht, mit Ausnahme der Primawaare in Brettern, auf schwachen Füßen.

Ein ermäßigter Ausnahmetarif zum Exporte schweizer. Erzeugnisse aus Holz, wie er dato besteht, wird kaum im Stande sein, die schweizerische Holzindustrie dauernd zu heben, wenn anderseits das Rohholz durch solche Zölle an der Einfuhr verhindert und dieses dadurch in die Höhe getrieben wird.

Die Korbflechterei nimmt im Kanton Bern einen günstigen Fortgang. Ein Hauptsitz derselben ist die Korbflechtereischule der Gesellschaft für Kleinindustrie an der Matte in Bern, welche im Berichtsjahre 23 Knaben unterrichtete, darunter 12 eigentliche Lehrlinge mit zweijähriger Lehrzeit. Außerdem existiren noch 2 gut geleitete private Korbflechterei-Unternehmungen, eine in Kirchberg und eine in Pruntrut.

Der ersteren sicherte die Direktion des Innern einige Stipendien für ärmere Lehrlinge zu.

Erfindungsschutz. Vielfach eingegangene Anfragen über die Amtsstelle, von welcher Erfindungspatente ausgegeben werden, wie auch Gesuche um vorläufigen Schutz von Erfindungen veranlassen das schweizerische Handelsdepartement, darauf hinzuweisen, daß durch den Volksentscheid vom vergangenen 10. Juli erst dem Bunde die Befugniß eingeräumt wurde, ein Gesetz zu erlassen betreffend den Schutz der Muster, Modelle und solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind. Ein solches Gesetz wird nun so schnell als möglich ausgearbeitet und der Bundesversammlung zur Berathung und Annahme vorgelegt werden. Zur Zeit jedoch ist das Departement nicht in der Lage, Anfragen und Gesuchen, wie die oben berührten, entsprechen zu können.

„Klein aber mein" in Biel. Aus bester Quelle vernehmen wir, daß die Zahl der eingeschriebenen Theilnehmer an der Häuser-Baugesellschaft nach dem System „Klein aber mein" in Biel über 200 gestiegen ist. Somit können die einleitenden Schritte zu einem Werke beginnen, das einen weitern Beweis leisten dürfte, wie sehr man in Biel geneigt ist, die Lösung gesellschaftlicher Fragen an Hand zu nehmen. Möge auch dies Unternehmen zu gutem Ende geführt werden!

Berner Schreinerstreik. Der Schreinermeisterverein richtet eine neue Vorlage an die Arbeiter, in welcher derselbe die äußerste Grenze seines Entgegenkommens folgendermaßen formulirt: 1. Die vor dem 1. Mai 1887 bestandenen Löhne werden um 10 Prozent erhöht. 2. Die effektive Arbeitszeit beträgt 10½ Stunden pro Tag. Die bezügliche Tagesordnung ist Sache jedes einzelnen Geschäftes. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist um 6 Uhr Feierabend. 3. Nach einer 14tägigen Probezeit wird jedem Arbeiter, der durch seine Leistungen nachweisen kann, daß er das Schreinerhandwerk gehörig erlernt hat, ein Minimal-Lohn von 36 Rp. per Stunde gewährt, so lange er seiner Arbeit mit Fleiß und Aufmerksamkeit obliegt. 4. Akkordarbeit wird beibehalten. Die Bauschreiner acceptiren hiefür den Tarif von 1873; die Möbelschreiner haben ebenfalls einen Tarif festzustellen, welcher einer 10prozentigen Erhöhung entspricht. Wo kein Tarif anwendbar ist, bezieht sich der oben erwähnte Minimallohn auch auf die Akkordarbeit. 5. Zur Entscheidung aller aus diesem Vergleich sich ergebenden Anstände kann ein Schiedsgericht aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Theilen errichtet werden. Falls sich dasselbe über die Wahl eines Obmannes nicht einigt, wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Bern bezeichnet.

Zur Sicherstellung der Handwerker und Materiallieferanten. In Wien wird in letzter Zeit viel darüber geklagt, daß gewisse Bauspekulanten die Handwerker und Materiallieferanten in großen Schaden bringen. Der Wiener Gewerbeverein hat sich nun der Frage um Abhilfe dieses Unfugs bemächtigt; ferner hat Herr Otto Maaß, welcher 14 Jahre in Amerika gelebt hat und jetzt amerikanischer Vicekonsul in Wien ist, darüber eine Brochüre geschrieben, welche seinen diesbezüglichen Vortrag über die amerikanischen Wirthschaftsgesetze umfaßt und die Wiener Zustände mit den amerikanischen vergleicht. In dieser Brochüre heißt es:

„Speziell wichtig für Handwerker und Lieferanten sind die amerikanischen „Lien-laws", das ist ein gesetzliches Pfandrecht der Handwerker und Materialienlieferanten für geleistete Arbeit und gelieferte Materialien. Sie wissen, daß hier in Wien das Häuserbauen in vielen, vielleicht in den meisten Fällen schon nichts Anderes ist, als eine Spekulation. Es gibt eine Menge von Häuserspekulanten, die mit Baukrediten große schöne Häuser bauen und diese wieder verkaufen, um einen Gewinn dabei zu erzielen. Solche Leute gibt es natürlich auch in Amerika in großer Zahl; es gibt indessen drüben Leute, gerade so wie hier, die nicht Spekulanten sind, sondern für sich selber bauen, aber nicht die genügenden Mittel haben und deshalb auch Baukredite benützen. Dieser Baukredit wird hier zu Lande stets als erste Satzpost auf das noch nicht einmal fertige Haus im Grundbuche eingetragen. Die Lieferanten von Baumaterialien und Handwerker jeder Gattung werden gewöhnlich mit Anzahlungen befriedigt und bekommen ihr Geld erst, wenn das Haus fertig ist. Nun hat es sich herausgestellt, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, denn ich verkehre öfters mit Handwerkern, da ich selbst Hausbesitzer bin und mich mit diesen Leuten über dergleichen Dinge gerne unterhalte, daß die Handwerker nicht selten arg betrogen werden. Besonders die professionellen Bauspekulanten geben es sehr nobel, um Kredit zu erlangen, fahren in der Equipage, die der sogenannte Geldgeber bezahlt und auf einmal sitzen die armen Teufel von Handwerkern und Lieferanten mit großen Beträgen drinnen und haben das leere Nachsehen, da das Haus dem Geldgeber gehört.

„In Amerika geht das nicht. Da existirt das „Lienlaw". Das Wort „Lien" kommt aus dem Französischen von „lier", d. h. etwas zusammenbinden, festhalten. Der Handwerker hat ein Pfandrecht oder einen gesetzlichen Anspruch in der Höhe seiner Forderung auf das Haus und Niemand kann das Haus kaufen und Niemand wird so dumm sein, es zu kaufen, wenn er sich nicht vorher überzeugt hat, daß jede Rechnung der beim Bau beschäftigten Handwerker und Material-Lieferanten bezahlt ist. Kein Mensch in den Vereinigten Staaten wird ein neues Haus kaufen, ohne daß ihm sämmtliche Quittungen der Handwerker und Lieferanten vorgelegt sind und ohne daß er sich nicht überzeugt hat, daß keine falschen darunter sind. In den meisten Staaten erstreckt sich dieses Pfandrecht auch auf Schiffe, in einigen sogar auf irgend welches

Eigenthum, z. B. Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. Das Pfandrecht (welches thatsächlich fast dasselbe ist wie eine Hypothek) besitzt der Lieferant oder Handwerker auf eine gewisse Zeit und während dieser Zeit kann er wegen seiner Forderung Klage erheben, das Eigenthum mit Beschlag belegen und dasselbe verkaufen lassen, es sei denn, der Eigenthümer zahlt die Forderungen. Die Zeit, in welcher diese Ansprüche vor Gericht geltend gemacht werden müssen, ist in den verschiedenen Staaten allerdings verschieden. In Alabama z. B. muß der Arbeiter innerhalb 30 Tagen nach Vollendung des Hauses (oder Schiffes) seine unbezahlte Rechnung bei dem zuständigen Gericht einreichen; in Arkansas innerhalb 90 Tagen; in Pennsylvanien innerhalb 6 Monaten; in New-York innerhalb 2—3 Monaten ꝛc. ꝛc. Auch bezüglich der Klagefrist variirt die Zeit in den verschiedenen Staaten von 90 Tagen bis 5 Jahre."

Sprechsaal.

Nochmals die Hobelbank-Angelegenheit. In Nummer 16 ds. Bl. will ein St. Korrespondent die St. Galler Handwerker der Gleichgiltigkeit, wenn nicht gar der Nichtleistungsfähigkeit, bezichten, weil dieselben nicht mit einem Schock Offerten aufgewartet haben bei der öffentlichen Ausschreibung der zehn Hobelbänke. Die St. Gallischen Meister haben schon oft gezeigt, daß man das Gute hier und verhältnißmäßig ebenso billig als in Wien, Berlin und Paris haben kann, wenn man nur will. Sie wissen auch sehr gut, daß bei öffentlichen Konkurrenzen für sie nicht viel mehr herausschaut als recht viel Schur um Nichts und daß man bei kleinen Lieferungen jene Zeit, die man verwenden muß für Studium der Pläne, der Pflichtenhefte, für Schreiben der Offerten, für Gänge für spezielle Erkundigungen, nicht in Berechnung ziehen darf, wenn man konkurrenzfähig will sein; daß jene Zeit also jedenfalls verloren ist. Darum wenden sie sich lieber besser bezahlter Kundenarbeit zu. Die Nichtbetheiligung an der öffentlichen Konkurrenz der Hobelbanklieferung von Seite hiesiger Meister war und ist weiter Nichts als eine Verurtheilung der Mißbräuche, die sich im Submissionswesen eingeschlichen haben.

Herr St. Korrespondent, studiren Sie die von Ihnen so hart kritisirte Erscheinung von dieser Seite, so werden Sie zu ganz anderen Resultaten gelangen. H.

Für die Werkstätte.

Ueber die Bereitungsweise der schönen japanischen Lacke ist noch wenig im Einzelnen bekannt. Nach neueren Mittheilungen des englischen Konsuls in Hakodate werden die verschiedenen Arten von Lack aus dem durch Anzapfung erhaltenen Safte des in Japan sehr verbreiteten Lackbaumes (Rhus vernicifera) hergestellt. Dieser Saft wird nämlich mit einer Reihe von Stoffen, wie Ruß, Holzkohle, Eisenfeilspähnen, Eisenoxyd, zerstoßenen Seemuscheln, Gold-, Silber- und Zinnpulver, Terpentin, Kampher, Oelen ꝛc. vermischt und präparirt. Der Lack soll langsam trocknen und hart werden, er muß eine feuchte, abgeschlossene Atmosphäre haben, weil er sonst abläufig und kleberig wird. Deshalb bringen die Japanesen die lackirten Gegenstände in eine Höhle, in einen Keller oder einen luftdicht geschlossenen Holzkasten, welcher von außen naß gehalten wird. Auf diese Weise wird der Lack sehr langsam trocken, worin eines der Geheimnisse der japanesischen Lackirer zu bestehen scheint: billige Arbeitskräfte sind dazu nothwendig. Von den gebrauchten Werkzeugen, Pinseln, Glättevorrichtungen könnten manche durch Maschinen ersetzt werden; im Ganzen aber dürfte diese Art, zu lackiren, immer eine Handarbeit bleiben und schwerlich mit Erfolg zu uns verpflanzt werden können.

Papiermasse-Dekoration.

Seit geraumer Zeit werden bereits Dekorationen aller Art in Papiermasse hergestellt. Eine große Anzahl unserer heutigen stilvoll eingerichteten Trinkstuben weisen bei näherer Untersuchung dieses Produkt in den scheinbar widerstandsfähigsten Konstruktionen als Nachahmung von Mauerwerk und Balken auf. Der Zweck wird mit geringen Kosten erreicht und eine gefällige Ausstattung gewonnen. Das Vorurtheil, welches im Anfange gegen derartige Ausführungen bestand, ist durch die Vortheile erfolgreich bekämpft worden. Ueber eine weitere Ausbeutung dieses plastischen Materials berichtet das Internationale Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz. Die Initiative zur Anwendung von Papiermasse als Verkleidung für Möbel, Schmuckvasen, Statuen hat neuerdings eine Dame, Mrs. Cordelia Shont in Pittsburg gegeben. Nach deren Anweisung wird das Gerüst oder Skelett des anzufertigenden Gegenstandes aus Draht gebildet, die einzelnen Theile durch Verstrebungen und Verlöthungen unverrückbar gegeneinander befestigt. Das Papier wird weich auf dieses Gerippe aufgelegt und durch Schnürung oder Pressung mit demselben vereinigt. Es empfiehlt sich, nicht die ganze Stärke auf einmal aufzutragen, sondern verschiedene Lagen zu bilden und die vorhergehenden vor erneutem Auflegen trocknen zu lassen. Das Material besitzt den Vortheil, daß überflüssige Theile leicht entfernt und Mängel ergänzt werden können. Durch Anstrich und Politur ist ermöglicht, Imitationen von Metallen, Marmor und anderen Steinen, sowie auch der verschiedensten Holzarten zu bilden, die durch Pressung widerstandsfähig, durch Imprägnirung feuersicher gemacht werden. Diese Eigenschaften, ihre Leichtigkeit geben den Erzeugnissen Vorzüge gegenüber allen aus anderem Material hergestellten.

Das einfachste Verfahren zum Biegen von Zinkrohren besteht nach der „Techn." darin, das Zinkrohr mit feinem gesiebten Sande auszufüllen. Der Sand muß aber so heiß wie etwa kochendes Wasser sein, nicht heißer, dann macht das Biegen gar keine Schwierigkeit.

Schutzmittel gegen das Rosten blanker Eisentheile.

Vor einigen Jahren machte ich darauf aufmerksam, daß blanke Eisen- und Stahlwaaren erfolgreich mit überoxidirter Linoleinsäure gegen Rostbildung geschützt würden und zwar ohne Schädigung des Metallglanzes. Das Verfahren hat durch seine Brauchbarkeit und überaus große Einfachheit sehr viele Freunde erworben. Bei der großen Neigung des Eisens zu Rostbildung ist ein einfach zu handhabendes Rostschutzmittel in den meisten Werkstätten willkommen, man gibt sich die größtmöglichste Mühe, dem Metall durch Politur ein schönes Ansehen zu geben, aber schon die geringste Menge Feuchtigkeit veranlaßt zu Rostbildung, bezw. Oxydation. Diese zu verhindern, besitzen wir in dem wie Kautschuk elastischen Hydrat der Linoleinsäure ein überaus brauchbares Mittel. Die weingelbe, syrupartige Lösung desselben bildet, auf Metallgegenstände dünn aufgetragen, eine durchsichtige, hart werdende, sehr elastische dehnbare Schicht, welch letztere die Metalle vor Rostbildung, bezw. Oxydation schützt. Die blanken Eisentheile, bezw. Metallflächen sind zuvor mit einem Wolllappen von Fett, Schmutz und Feuchtigkeit zu reinigen, alsdann trägt man den Rostschutz mit einem weichen Pinsel dünn auf. Bei sorgfältiger Behandlung büßen die Metallflächen nichts von ihrem eleganten Aussehen ein, sie behalten nicht allein den Glanz, sondern sind auch vor der Bildung von Rostflecken geschützt. Die Elastizität des Ueberzuges gestattet die Ausdehnung, event Biegung der Metalle, ohne „rissig" zu werden.

Vorschriften zur Leimbereitung.

Eine große Zähigkeit nach dem Trocknen sowie eine bedeutende Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse soll man Leim dadurch ertheilen können, daß man ihn heiß mit $^1/_8$ seiner Masse dicken Terpentins vermengt. Solcher Leim soll für die Arbeiten der Kartonagen- und Portefeuillearbeiter besonders geeignet sein und sich zur Befestigung von Pappe, Holz, Metallen, Celluloid, Glas, geschliffenen Steinen ꝛc. gleich gut eignen.

Einen vorzüglichen Leim, der nicht in Fäulniß übergehen und sich unbegrenzt lange im flüssigen Zustande erhalten soll, gewinnt man, wenn man wasserhelle Gelatine oder guten Kölner Leim im Wasserbade mit der gleichen Quantität starkem Essig, einem Viertel Alkohol und ein wenig Alaun auflöst. Dieser Leim empfiehlt sich besonders zum Befestigen von Perlmutter, Horn ꝛc. auf Holz und Metall sowie überall da, wo man keinen sehr zähen Klebstoff bedarf.

Wie kann man Schuhwerk wasserdicht machen?

Ein neueres Verfahren ist das von Jaques in Henning bei Saarburg. Dasselbe beruht lediglich auf der Eigenschaft des Seifenwassers, durch Säuren zersetzt zu werden und in Wasser unlösliche Fettsäuren abzuscheiden. Es genügt, wenn man kurz vor der Verwendung das beispielsweise zu Schuhen bestimmte Leder eine kurze Zeit in Wasser einweicht, welchem 50 Gramm oder auch mehr Seife zugesetzt sind. Die Menge der Seife richtet sich ganz nach dem zu